OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-180013/2/DM

Datum:
Linz, 7. November 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der G in Linz, H, L, vertreten durch T, H, R, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Nichtvorlage der Bescheidbeschwerde vom 25.7.2022 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Klaus vom 28.6.2022, GZ: Bau-14/2021, an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, den

B E S C H L U S S

I. Die Maßnahmenbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit am 27.10.2022 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangtem Schriftsatz erhob Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Maßnahmenbeschwerde wegen „behördlicher Untätigkeit“. Der Bürgermeister der Gemeinde K habe es unterlassen, die von der Bf rechtzeitig am 25.7.2022 beim Gemeindeamt K eingebrachte Bescheidbeschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde K vom 28.6.2022, GZ: Bau-14/2021, (Abweisung eines Antrages auf Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung einer Wohnanlage für 55 Wohnungen) nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zwei Monaten gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit den Akten vorzulegen. Es handle sich um eine qualifizierte Untätigkeit, die eine Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht rechtfertige, weil hier ansonsten eine Rechtsschutzlücke entstehen würde. Das Zuwiderhandeln gegen die in § 14 Abs. 2 leg.cit. festgelegte Vorlagepflicht könne nicht mittels Säumnisbeschwerde geahndet werden, weil die belangte Behörde hier keinen Bescheid mehr zu erlassen habe, sondern die Beschwerde samt den Akten dem Landesverwaltungsgericht vorlegen müsse. Die faktische Weigerung der Vorlage eines Rechtsmittels samt den Akten könne nur mittels einer Maßnahmenbeschwerde geahndet werden.

II. Rechtsgrundlagen:

II.1. Gemäß Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

II.2. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

II.3. Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen,

wenn sie von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen will. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

III. Rechtliche Beurteilung:

Hinsichtlich des gegenständlichen Beschwerdefalls, nämlich einer Untätigkeit der Behörde durch Nichtvorlegen der Beschwerde samt Behördenakt gemäß § 14 VwGVG an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, kann auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.11.2017, Ra 2017/19/0421, in der ein gleichgelagerter Fall beurteilt wurde, hingewiesen werden: Demnach liegt entgegen dem Vorbringen der Bf keine Rechtsschutzlücke vor, die nur mittels einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt geschlossen werden könnte. Entsprechend den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes stellt „§ 34 VwGVG für den Beginn der Entscheidungspflicht auf die Vorlage der Beschwerde durch die Behörde, bei der sie einzubringen ist, ab. Der Wortlaut dieser Bestimmung steht aber einer Sichtweise dergestalt nicht entgegen, dass – in verfassungskonformer Interpretation zur Vermeidung einer Rechtsschutzlücke – ausnahmsweise auch die Vorlage der Beschwerde durch jemand anderen als die Verwaltungsbehörde die Entscheidungsfrist des Verwaltungsgerichts auslösen kann.
Liegt die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Beschwerde bereits beim Verwaltungsgericht und wird die Beschwerde dennoch von der (belangten) Behörde (die in Bezug auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 18 VwGVG Partei dieses Verfahrens ist) trotz der sie treffenden Pflicht, die Beschwerde dem Verwaltungsgericht übermitteln zu müssen, nicht - mit Blick darauf, dass die Vorlage erst mit dem Einlangen beim Verwaltungsgericht bewirkt ist, in einer in Anbetracht der Umstände des Einzelfalles angemessenen Zeit, die die Übermittlung faktisch in Anspruch nimmt - vorgelegt, ist davon auszugehen, dass sowohl dem Beschwerdeführer als auch anderen Parteien des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht mit der Rechtsfolge, dass die Entscheidungsfrist zu laufen beginnt, nicht versagt bleiben kann (vgl. in diesem Sinn auch Cede, aaO; Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts3, Rz 254).
Kann aber auf diese Weise der Beginn der Entscheidungsfrist herbeigeführt werden, kann letztlich auch die Pflicht des Verwaltungsgerichts zur Entscheidung über die Beschwerde im Weg des Fristsetzungsverfahrens nach dem VwGG beim Verwaltungsgerichtshof durchgesetzt werden.“

Der Bf steht nach dem Gesagten infolge des rechtswidrigen Unterbleibens der Vorlage der Beschwerde durch die Behörde die Möglichkeit offen, die

Entscheidungsfrist des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in Gang zu setzen, indem sie selbst – unter Hinweis auf die bislang unterbliebene Beschwerdevorlage – die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorlegt [wozu eine Abschrift oder Kopie (odgl.) ausreicht, zumal sich das Original des Beschwerdeschriftsatzes in den Händen der Behörde befindet; siehe wiederum VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0421, Rz 35]. Die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde ist daher unzulässig. Auf die Pflicht des Bürgermeisters der Gemeinde K zur Vorlage der Beschwerde samt Behördenakt wird jedoch ausdrücklich hingewiesen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Die gegenständliche Einzelfallbeurteilung wurde anhand der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorgenommen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter